

A Versichert ist - im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

- beamteter Lehrer oder angestellter Lehrer im öffentlichen Dienst;
- freiberuflicher Lehrer, der allein unterrichtet und nicht Inhaber besonderer Unterrichtsräume, Plätze oder Fahrzeuge ist;
- Raumpflegerin oder Kindergärtnerin.

B Für Lehrer ist auch die gesetzliche Haftpflicht mitversichert

1. aus der Erteilung von Experimentalunterricht, (auch mit radioaktiven Stoffen);
2. aus der Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt.

Für die Auslandsdeckung gilt folgende Besondere Bedingung:

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziffer I Nr. 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziffer II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssummen angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten (auch Reisekosten), die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

3. aus der Erteilung von Nachhilfestunden;
4. aus der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;
5. des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners, sowie des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft aus seiner beruflichen Tätigkeits als Lehrer, soweit Versicherungsschutz hierfür zusätzlich beantragt und dokumentiert wurde.

C Nicht versichert

1. sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Eigentum des Arbeitgebers, der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten zur Verfügung gestellten Sachen;
2. sind - bei angestellten und beamteten Lehrern - Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch Teil VII (SGB VII) handelt, eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden;

3. ist die Haftpflicht

- aus Forschungs- und/oder Gutachtertätigkeit;
- als freiberuflicher Reit- und Sportlehrer;
- des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

a) Kraftfahrzeugen

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugen mit Anhängern; ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.

Krankenfahrstühle gelten nicht als Kraftfahrzeuge im Sinne von § 1 Nr. 2 b) AHB und § 2 Nr. 3 c) AHB.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Nr. 2 b) AHB und in § 2 Nr. 3 c) AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,

- wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des V-Falles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
- wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat.

Gegenüber dem VN bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser

- das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte oder
- den Gebrauch des Kfz durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.

b) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,

- die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden und
- deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und
- für die keine Versicherungspflicht besteht;

c) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (nicht jedoch eigene und fremde Surfbretter) und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;

- als Tierhalter oder -hüter von Hunden, Pferden u. ä. soweit nicht besonders vereinbart;

4. sind Haftpflichtansprüche gegen Raumpflegerinnen und Kindergärtnerinnen, für die Versicherungsschutz aus der Mitversicherung dieser in anderen Versicherungen (z. B. Haftpflichtversicherung des Dienstherrn/Auftraggebers) besteht.

D Haftpflichtansprüche aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen von Sachen

- soweit beantragt und dokumentiert -

Eingeschlossen ist - abweichend von § 1 Nr. 3 und § 4 Ziffer I Nr. 6 a) AHB und der vorstehenden Ziffer C. 1. - die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen des Eigentums des Arbeitgebers, der Schule oder Dienststelle oder von Dritten zur Verfügung gestellten Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt - im Rahmen der Vertragsversicherungssumme - je Versicherungsfall 1.000 Euro begrenzt auf 3.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem ersatzpflichtigen Schaden hat der Versicherungsnehmer 150 Euro selbst zu tragen.

E Umweltschäden

Die Ausschlussbestimmung des § 4 Ziffer I Nr. 8 AHB hat keine Gültigkeit.